

Synopsis zur Neufassung der Satzung über die Betreuung von Tagespflegekindern, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung für den Öffentlichen Träger der Jugendhilfe Stadt Offenbach am Main

Satzung ab 01.01.2016	Satzung ab 01.07.2019
<p>§ 1 Abs. 1 Ab 1. Januar 2014 erhalten die Tagespflegestellen eine Stundenvergütung pro Kind in Höhe von derzeit 4,50 € bis zu einer maximalen Dauer von 11 Stunden täglich. Dies trifft für alle Altersstufen zu. Hierin sind 40% Sachaufwand und 60% Förderungsleistung enthalten. Für den Betreuungszeitraum 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr erfolgt keine Vergütung.</p>	<p>§ 1 1 Ab 01.07.2019 erhalten die Tagespflegestellen eine laufende (lfd.) Geldleistung pro Kind bis zu einer maximalen (max.) Dauer von 50 Stunden wöchentlich. Dies trifft für alle Altersstufen zu. Hierin sind Sachaufwand und Förderungsleistung in nachstehender Höhe enthalten. Für den Betreuungszeitraum 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr erfolgt keine Vergütung. Zuwendungen nach §32a HKJGB (Landesförderung für Kindertagespflege) werden gemäß §32a Absatz 4 HKJGB auf den zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII angerechnet.</p> <p>Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Leistungsgestaltung.</p> <p>1.1 Ab 1. Juli 2019 erhalten die Tagespflegestellen eine Stundenvergütung pro Kind in Höhe von 4,80 €. Hierin enthalten sind 1,45 € Sachkosten sowie 3,35 € Förderleistung.</p> <p>1.2 Ab dem 01.01.2020 erfolgt eine Staffelung der lfd. Geldleistung in Abhängigkeit zu der nachgewiesenen Teilnahme an förderfähigen Fortbildungsstunden (UE) gemäß § 32a HKJGB im vorangegangenen Jahr.</p> <p>a) Die Höhe der lfd. Geldleistung pro Kind und Stunde beträgt 5,00 € beim Nachweis von mindestens (mind.) 20 förderfähigen UE sowie der Teilnahme an fachbezogener Supervision (SV) mit mind. 16 UE. Hierin enthalten sind 1,45 € Sachkosten sowie 3,55 € Förderleistung. In</p>

	<p>Ausnahmefällen können unverschuldet ausgefallene oder versäumte SV Einheiten in Absprache mit der Fachstelle des EKO durch Fortbildungsstunden ersetzt werden.</p> <p>Die Höhe der lfd. Geldleistung pro Kind und Stunde beträgt ebenfalls 5,00 € beim Nachweis von mind. 40 förderfähigen UE. Ausgenommen sind Pflichtveranstaltungen zum Erhalt der Pflegeurlaubnis.</p> <p>b) Die Höhe der lfd. Geldleistung pro Kind und Stunde beträgt 4,80 € beim Nachweis von mind. 20 förderfähigen UE. Hierin enthalten sind 1,45 € Sachkosten sowie 3,35 € Förderleistung.</p> <p>c) Die Höhe der lfd. Geldleistung pro Kind und Stunde beträgt 3,65 € beim Nachweis von weniger als derzeit 20 förderfähigen UE. Hierin enthalten sind 1,45 € Sachkosten sowie 2,20 € Förderleistung.</p>
	<p>1.3 Für Tagespflegepersonen, die an einer mind. 3-tägigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) teilgenommen haben, gelten mind. 30 förderfähige UE zum Erhalt der lfd. Geldleistung nach § 1.2a) als nachweispflichtig. Die BEP-Fortbildung darf hierzu nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.</p>
<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>a) Für die Betreuung von Kindern in sog. Randzeiten (Frühdienst 05:00 Uhr bis 07:30 Uhr und/oder Spätdienst 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen) wird zusätzlich zum Stundensatz nach Abs.1 ein Zuschlag von derzeit 0,30 € pro Stunde gewährt.</p> <p>b) Die Betreuung in der Zeit ab 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich zum Stundensatz nach Abs.1 pro Stunde mit derzeit 0,50 € vergütet.</p> <p>c) Sofern an Sonn- und Feiertagen Früh- oder Spätdienst gem. 2.a geleistet wird, beträgt der Aufschlag zum Stundensatz nach Abs.1 für diese Zeiten derzeit 0,80 €.</p> <p>d) Der Aufschlag zum Stundensatz nach Abs.1 für den Zeitraum</p>	<p>2 Ab dem 01.07.2019 wird für die Betreuung von Kindern in sog. Randzeiten zusätzlich zum Stundensatz nach § 1. ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde gewährt. Die Randzeit umfasst folgende Betreuungszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Montags bis freitags: Frühdienst von 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr, Spätdienst von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr - Samstags, sonntags und an Feiertagen von 5:00 Uhr bis 23:00 Uhr . <p>Für Betreuungsleistungen im Monat der Eingewöhnung sowie im</p>

20 Uhr bis 23 Uhr an Sonn- und Feiertagen beträgt derzeit 1 €.	Rahmen einer Vertretung oder eines Mehrbedarfes wird kein Zuschlag gezahlt. Bisherige Regelungen zur Randzeit entfallen zum 01.07.2019.
§ 1 Abs. 3 Während der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 2 Wochen benötigt, werden für diesen Zeitraum 25% der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden ausschließlich nach § 1 Abs.1 vergütet.	3 Ab Betreuungsbeginn wird für eine max. 2-wöchige Eingewöhnungszeit 25% der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden ausschließlich nach § 1. ausgehend vom ersten Betreuungstag wie folgt vergütet: Eine Vergütung von 75% bei Betreuungsbeginn zwischen dem 01.-07. eines Monats, 25% bei Betreuungsbeginn zwischen dem 08.-22. eines Monats und eine erst zum 1. des Folgemonats erfolgende Vergütung bei Betreuungsbeginn zwischen dem 23.-31. eines Monats. Es gilt demnach folgende Regelung für die Bestimmung des ersten Betreuungstages: <ul style="list-style-type: none"> - 01.-07. eines Monats gilt als 1. des Monats - 08.-22. eines Monats gilt als 15. des Monats - 23.-31. eines Monats gilt als 1. des Folgemonats.
§ 1 Abs. 4 Für den Zeitraum der fünfwöchigen Schließzeit nach § 5 Satz1 wird die Vergütung gem. Absatz 1 und 2 fortgezahlt.	4 Sofern die Betreuung des Kindes für mind.3 Tage über die Schließzeit hinausgehend fortgesetzt wird, wird für den Zeitraum der 5-wöchigen Schließzeit nach § 5 Satz 1-3 die Vergütung gemäß Ziff. 1 und 2 fortgezahlt.
§ 1 Abs. 5 Für die Betreuung durch Dritte, d.h. andere Personen als die Tagespflegeperson, erfolgt keine Vergütung.	
§ 1 Abs. 6 Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Tagespflegepersonen sind unzulässig. Deren Kostenbeitrag ist gem. § 2 vollständig abgegolten. Sofern Zuzahlungen angenommen werden, erlischt der Anspruch auf Vergütung gem. Abs. 1 bis 3.	entfällt
§ 1 Abs. 7 Wenn das Tagespflegekind länger als 4 Wochen ununterbrochen aufgrund von Krankheit fehlt, kürzt sich das Betreuungshonorar entsprechend. Ausfallzeiten aus anderen Gründen finden keine Berücksichtigung.	6 Wenn das Tagespflegekind länger als 2 Wochen ununterbrochen fehlt, ist die Fachstelle des EKO zu informieren. Die lfd. Geldleistung wird bis zu 25% gekürzt. Betreuungslose Zeiten gemäß § 5 Satz 1 und 2 finden keine Berücksichtigung.
§ 1 Abs. 8 Sofern die Tagespflegeperson wegen Krankheit oder anderer von ihr nicht zu vertretenden Sachverhalten länger ausfällt, kann für den	7 Sofern die Tagespflegeperson wegen Krankheit oder anderer von ihr nicht zu vertretenden Sachverhalten ausfällt, ist die Fachstelle des EKO zu

Zeitraum von 2 Wochen die Vergütung gem. Absatz 1 und 2 fortgezahlt werden.	informieren. Bei fortdauerndem Betreuungsverhältnis wird für den tatsächlichen Zeitraum des Ausfalls der Tagespflegeperson, max. jedoch für 2 Wochen, die Vergütung gemäß Ziff. 1 und 2 fortgezahlt. Liegt der Fachstelle des EKO keine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer oder eine schriftliche Meldung über den Ausfall aus einem anderen (unverschuldeten) Sachverhalt spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vor, erlischt der Anspruch auf Vergütung.
§ 1 Abs. 9 Die Auszahlung der Vergütung soll zum Ende des Monats für den folgenden Monat erfolgen.	
§ 1 Abs. 10 Sofern Tagespflegestellen anderer Öffentlicher Träger der Jugendhilfe von Kindern, deren Personensorgeberechtigten in Offenbach am Main leben, genutzt beziehungsweise belegt werden, sind die beim jeweiligen Öffentlichen Träger geltenden Vergütungsregelungen anzuwenden.	
§ 2 Abs. 1 Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Tagespflege beträgt 1 € je Betreuungsstunde bis zu einer maximalen Dauer von 11 Stunden täglich und maximal 50 Stunden wöchentlich.	§ 2 1 Der Kostenbeitrag für die Förderung nach § 23 SGB VIII in Kindertagespflege beträgt 1 € je Betreuungsstunde bis zu einer max. Dauer von 50 Stunden wöchentlich. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.
	1.1 Für alle ausschließlich in Kindertagespflegestellen im Zeitraum von Montag bis Freitag regulär betreuten Kinder, die in Offenbach ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, wird ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Maximaldauer von 6 Stunden täglich kein Kostenbeitrag nach § 2. Ziff. 1 erhoben. Für eine darüber hinausgehende in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nur der diesem Zeitanteil entsprechende Kostenbeitrag erhoben.
§ 2 Abs. 2 Für Randzeitenbetreuung und Betreuung an Samstagen gem. § 1 Abs. 2a wird ein Aufschlag in Höhe von 50% des entsprechenden Vergütungszuschlags erhoben.	Regelung entfällt ab 01.07.2019
§ 2 Abs. 3 Fallen Vergütungsaufschläge gem. § 1 Abs. 2b bis d an, wird ein Aufschlag in Höhe von 80% des entsprechenden Vergütungszuschlags erhoben.	Regelung entfällt ab 01.07.2019

<p>§ 2 Abs. 4 Für die Betreuungsleistungen während der regulären Schließzeiten der Tagespflegestelle gem. § 4 werden zusätzliche Elternbeiträge gem. Abs. 1 erhoben.</p>	<p>2 Für die Betreuungsleistungen während der regulären Schließzeiten der Tagespflegestelle gemäß § 5 werden zusätzliche Elternbeiträge gemäß Ziff. 1 erhoben.</p>
<p>§ 2 Abs. 5 Ausgefallene Betreuungszeiten, die auf eine unverschuldete Verhinderung der Tagesmutter / des Tagesvaters durch eigene Erkrankung oder der eigenen Kinder zurückzuführen sind, kommen nur zum Abzug, wenn sie mehr als 2 Wochen hintereinander betragen.</p>	
<p>§ 2 Abs. 6 Beitragsschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleich-gestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.</p>	<p>4 Beitragsschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig. Sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile nachweislich getrennt und es wird Unterhalt geleistet, ist der diesen Unterhalt empfangende Elternteil beitragspflichtig.</p>
<p>§ 2 Abs. 7 Gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Kommunalen Öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen. Anträge können beim Jugendamt (EKO) gestellt werden.</p>	<p>5 Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Kommunalen Öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen. Anträge können beim Jugendamt bzw. EKO gestellt werden. Eltern werden über die Möglichkeit der Antragsstellung auf Beitragserlass bzw. -übernahme beraten.</p>
<p>§ 2 Abs.8 Sofern im gleichen Haushalt lebende Geschwisterkinder in einer durch die Jugendhilfe der Stadt Offenbach geförderten Kindertageseinrichtung oder in einer durch das Jugendamt Offenbach finanzierten Tagespflegestelle betreut werden, wird der Elternbeitrag gem. § 1 Abs.1 für das 2. betreute Kind um 50% gesenkt, für jedes weitere Geschwisterkind in Tagespflege beträgt der Elternbeitrag gem. § 1 Abs. 1 je Betreuungsstunde 0,15 €.</p>	<p>5.1 Sofern im gleichen Haushalt lebende Geschwisterkinder in einer durch die Jugendhilfe der Stadt Offenbach geförderten Kindertageseinrichtung oder in einer durch das Jugendamt Offenbach finanzierten Tagespflegestelle betreut werden, wird der Eltern-beitrag gemäß § 2 Ziff.1 für das 2. betreute Kind um 50% gesenkt, für jedes weitere Geschwisterkind in Tagespflege beträgt der Elternbeitrag gemäß § 2 Ziff. 1 je Betreuungsstunde 0,15 €. Dies gilt ausschließlich für Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Offenbach haben.</p>
<p>§ 2 Abs. 9 Sofern das Tagespflegekind länger als 4 Wochen ununterbrochen durch Krankheit fehlt, kürzt sich der Kostenbeitrag der Eltern entsprechend. Ausfallzeiten aus anderen Gründen finden keine Berücksichtigung.</p>	<p>6 Sofern das Tagespflegekind länger als 2 Wochen ununterbrochen fehlt, ist die Fachstelle des EKO zu informieren. Der Kostenbeitrag der Eltern wird um bis zu 25% gekürzt. Betreuungslose Zeiten gemäß § 5 Satz 1 und 2 finden keine Berücksichtigung.</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Aufwendungen für die Unfallversicherung werden vollständig ersetzt, auch dann, wenn sich einen Teil des Jahres kein Kind in der Tagespflegestelle befand. Der Aufwand ist nachzuweisen.</p>	

<p>§ 3 Abs. 2 Diese Aufwendungen gem. Abs. 1 werden nur nach Vorlage des Beitragsbescheids sowie eines Nachweises der tatsächlich geleisteten Zahlung ersetzt.</p>	<p>§ 3 2 Diese Aufwendungen gemäß Ziff. 1 werden nur nach Vorlage des Beitragsbescheids sowie eines Nachweises der tatsächlich geleisteten Zahlung ersetzt.</p>
<p>§ 3 Abs. 3 Die nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen der Tagespflegeperson zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung werden hälftig gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erstattet.</p>	
<p>§ 3 Abs. 4 Die Erstattung der Aufwendungen gem. Abs. 3 erfolgt monatlich. Vor Erstattung sind die Aufwendungen durch Vorlage der jeweiligen Bescheide der Versicherungsträger zu belegen. Außerdem sind die Überweisungsnachweise an den Versicherungsträger regelmäßig vorzulegen. Überzahlungen oder Unterzahlungen werden gemäß den Überweisungsnachweisen ausgeglichen.</p>	<p>§ 3 4 Die Erstattung der Aufwendungen gemäß Ziff. 3 soll zum Ende des Monats für den folgenden Monat erfolgen. Vor der Erstattung sind die Aufwendungen durch Vorlage der jeweiligen Bescheide der Versicherungsträger zu belegen. Zahlungsbelege an den Versicherungsträger sind nach Aufforderung vorzulegen. Überzahlungen oder Unterzahlungen werden ausgeglichen.</p> <p>Das Nichteinreichen der Beitragsbescheide nach § 3 Ziff. 1 und 3 führt dazu, dass Erstattungsansprüche aus § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII für das vorangehende Jahr nur bis Ablauf des Folgejahres geltend gemacht werden können. Erfolgt die Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt, können die Erstattungsansprüche gemäß § 242 BGB als verwirkt betrachtet werden.</p>
<p>§ 3 Abs. 5 Angemessene Aufwendungen gem. Abs. 3 sind die aufgrund des Einkommens der Tagespflegeperson aus dieser Tätigkeit von den Versicherungsträgern festgesetzten Beiträge.</p>	<p>5 Angemessene Aufwendungen gemäß Ziff. 3 sind die aufgrund des Einkommens der Tagespflegeperson aus dieser Tätigkeit entstandenen Beiträge.</p>
<p>§ 3 Abs. 6 Sofern Tagespflegepersonen im Sinne § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII privat versichert sind, bleibt die Erstattung auf das Niveau der Erstattung für den vergleichbaren Kostenbeitrag der gesetzliche Versicherung begrenzt.</p>	
<p>§ 3 Abs. 7 Sofern die Tagespflegeperson in der Familienversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) verbleiben kann, werden keine Aufwendungen ersetzt.</p>	
<p>§ 3 Abs. 8</p>	<p>8</p>

<p>Es werden Aufwendungen gem. Abs. 1 bis 7 nur insoweit ersetzt, als es sich um von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe geförderte Tagespflegeplätze handelt.</p>	<p>Es werden Aufwendungen gemäß Ziff. 1 bis 7 nur insoweit ersetzt, als es sich um von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe geförderte Tagespflegeplätze handelt. Werden aktuell keine Kinder betreut oder vermittelt und die Pflegestelle steht weiterhin für eine Betreuung zur Verfügung, können die Aufwendungen maximal für eine Ausfallzeit von 3 weiteren Monaten erstattet werden, wenn das zuletzt betreute Kind wohnhaft in Offenbach am Main war. Danach wird die Leistung eingestellt.</p>
<p>§ 4 Die Aufnahme oder Abmeldung des Tagespflegekindes sollte jeweils zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Tagespflegevereinbarung kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder Ende eines Monats gekündigt werden.</p>	<p>§ 4 Förderbeginn und Förderende der Betreuung erfolgt jeweils zum 01. oder zum 15. eines Monats. Das Betreuungsende ist mit 4 wöchiger Frist anzuzeigen.</p> <p>a) Die Systematik folgt § 1 Ziff. 3. b) Die Vergütung zum Betreuungsende ist wie folgt zu gewähren: 0% (keine) Vergütung bei Betreuungsende zwischen dem 01.-07. eines Monats, 50% bei Betreuungsende zwischen dem 08.-22. eines Monats und eine 100% erfolgende Vergütung bei Betreuungsende zwischen dem 23.-31. eines Monats. c) Wird das Betreuungsende nicht oder abweichend von o. g. Regelung angezeigt endet die Förderung nach § 23 SGB VIII nach einer regulären Frist von 4 Wochen ausgehend vom letzten in Anspruch genommenen Betreuungstag des Kindes. d) Kommt es bei der Tagespflegeperson im Zuge der Anwendung der Regelung der §§ 4b) oder 4c) zu einer besonderen Härte, kann die lfd. Geldleistung max. 6 Wochen ausgehend vom letzten in Anspruch genommenen Betreuungstag des Kindes weiter gewährt werden. Besondere Härte wird beim Wegfall von mind. 50% der Gesamteinnahmen der Tagespflegeperson angenommen. Diese Vergütungsregelung gilt nicht, wenn die freigewordene Pflegestelle zwischenzeitlich durch ein anderes Kind wieder besetzt wurde oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.</p>
<p>§ 5 Die Tagespflegepersonen haben Anspruch auf 5 Wochen Schließzeit ihrer Tagespflegestelle. Die Schließzeiten sind zwischen den Eltern der betreuten Kinder und den Tagespflegepersonen abzustimmen. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII unterstützt das Jugendamt oder in seinem Auftrag der EKO die Eltern sowie die Tagespflegestelle, bei</p>	<p>§ 5 Die Tagespflegepersonen haben, ausgehend von ihrer Verfügbarkeit (52 Wochen entsprechen 100%), jährlich vom 01.01. bis 31.12. anteiligen Anspruch auf 5 Wochen Schließzeit ihrer Tagespflegestelle. Die geplanten Schließzeiten sind vollumfänglich zwischen den Eltern der betreuten Kinder und den Tagespflegepersonen abzustimmen und der Fachstelle</p>

<p>unabweisbarem Betreuungsbedarf eine alternative Betreuungsmöglichkeit während der Schließzeiten der Tagespflegestelle bereitzustellen. Dies gilt auch für den Fall krankheitsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson.</p>	<p>des EKO, in der Regel im Januar des lfd. Jahres, spätestens jedoch 3 Wochen vor Beginn der Schließzeit zu melden. Liegt der Fachstelle keine Meldung vor, erlischt der Anspruch auf Vergütung. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII unterstützt das Jugendamt oder in seinem Auftrag der EKO die Eltern sowie die Tagespflegestelle, bei unabweisbarem Betreuungsbedarf eine alternative Betreuungsmöglichkeit während der Schließzeiten der regulär betreuenden Tagespflegestelle bereitzustellen. Dies gilt auch für den Fall krankheitsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson.</p>
<p>§ 6 Abs.1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Betreuungszeit eines Kindes in einer Tagespflegestelle sollte im Interesse des Kindeswohls nicht unter 15 Stunden pro Woche liegen. 2. Bei einer Betreuung in Kombination mit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sollte die Tagespflegbetreuung <ol style="list-style-type: none"> a) mindestens 5 Stunden umfassen, wenn das Kind nur an einem Tag in der Woche betreut wird und b) mindestens 1,5 Stunden täglich umfassen, wenn das Kind an mindestens drei Tagen in der Woche betreut wird. <p>Geringere Betreuungszeiten in der Tagespflege sind in Kombination mit Betreuungen in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht möglich.</p>	<p>§ 6 1</p> <p>Die Betreuungszeit eines Kindes in einer Tagespflegestelle sollte im Interesse des Kindeswohls nicht unter 15 Stunden pro Woche liegen.</p> <p>1.1 Zwischen der Aufnahme des Kindes und dem Beginn einer bevorstehenden Schließzeit der Pflegestelle</p> <p>a) von bis zu 2 Wochen sollen regelmäßig 3 Wochen b) von über 2 Wochen sollen regelmäßig 6 Wochen liegen.</p> <p>1.2</p> <p>Bei einer Betreuung in Kombination mit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sollte die Tagespflegebetreuung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mind. 5 Stunden umfassen, wenn das Kind nur an einem Tag in der Woche betreut wird, und b) mind. 1,5 Stunden täglich umfassen, wenn das Kind an mind. 3 Tagen in der Woche betreut wird. c) die Gesamtbetreuungszeit 10 Stunden täglich nicht überschreiten. <p>Geringere Betreuungszeiten in der Tagespflege sind in Kombination mit Betreuungen in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht möglich.</p>
<p>§ 6 Abs.2</p> <p>Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes soll 45 Stunden nicht überschreiten. Es sei denn, es besteht ein begründeter Bedarf gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII.</p>	

<p>§ 6 Abs.3 Kinder die an einer ansteckenden Krankheit oder unter Ungezieferbefall leiden, dürfen für die Dauer der Erkrankung die Pflegestelle nicht besuchen.</p>	
<p>§ 7 Das Angebot der Tagespflege soll mit Priorität der Deckung des Betreuungs- und Bildungsbedarfs von Kindern von 0 bis 3 Jahren dienen. Soweit die Nachfrage gegeben ist und keine Plätze in Kindertagesstätten oder dem Ganztagsklassenmodell des EKO zur Verfügung stehen, steht das Angebot auch Kindern bis zur Einschulung und gegebenenfalls darüber hinaus – in der Regel bis zum Ende der Grundschule – zur Verfügung.</p>	<p>§ 7 Das Angebot der Kindertagespflege dient der Deckung des Betreuungs- und Bildungsbedarfs von Kindern von 0 bis 3 Jahren. Soweit die Nachfrage gegeben ist und keine Plätze in Kindertagesstätten oder dem Ganztagsklassenmodell des EKO zur Verfügung stehen, steht das Angebot auch Kindern bis zur Einschulung und gegebenenfalls darüber hinaus – in der Regel bis zum Ende der Grundschule – zur Verfügung.</p>
<p>§ 8 Im Rahmen der Regelungen zur Erteilung der Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind vor Erteilung bzw. zur Erhaltung der Tagespflegeerlaubnis folgende Nachweise zu erbringen:</p>	<p>§8</p>
<p>§ 8 Abs.1 Vorlage eines Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz. Die Vorlage des erneuerten Führungszeugnisses gem. § 72a SGB VIII ist alle 36 Monate erneut notwendig.</p>	<p>§ 8 1 Vorlage der Führungszeugnisse gem. § 72a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz aller im Haushalt gemeldeten Erwachsenen. Die Vorlage der erneuerten Führungszeugnisse gem. § 72a SGB VIII ist alle 36 Monate notwendig.</p>
<p>§ 8 Abs.2 Ärztliches Attest der körperlichen Eignung der Tagespflegeperson.</p>	
<p>§ 8 Abs.3 Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (Die Teilnahme hieran ist alle zwei Jahre erneut notwendig und nachzuweisen).</p>	
<p>§ 8 Abs.4 Nachweis einer Belehrung zum Hygiene-u. Infektionsschutzgesetz (Die Teilnahme hieran ist alle zwei Jahre erneut notwendig und nachzuweisen).</p>	
<p>§ 8 Abs.5 Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung zu § 8a SGB VIII (Die Teilnahme hieran ist alle zwei Jahre erneut notwendig und nachzuweisen).</p>	
	<p>7 Sollten Nachweise nach Ziff. 1 - 5 unbegründet fehlen, kann die Auszahlung der Förderung bis zu ihrem Nachreichen ausgesetzt, die</p>

	lfd. Geldleistung gemäß § 1 sowie die Erstattungsleistung nach § 3 Ziff. 3 einbehalten werden.
§ 9 Abs.1 Das Jugendamt übernimmt Fortbildungskosten der Tagespflegepersonen in Höhe von max. 3,50 € pro Unterrichtseinheiten und Person für max. 40 Unterrichtseinheiten pro Person und Jahr.	§ 9 1 Ab 01.01.2020 übernimmt das Jugendamt Fortbildungskosten der Tagespflegepersonen in Höhe von max. 5,00 € pro Unterrichtseinheiten und Person für max. 40 Unterrichtseinheiten pro Person und Jahr.
§ 9 Abs.2 Die Kosten für jährlich 8 Supervisionssitzungen à 90 Min. für Gruppen von 10 bis 12 Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt übernommen.	
§ 10 Abs.1 Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Offenbach am Main erlässt gem. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 3 SGB VIII bei Bedarf weitere Richtlinien zur fachlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Tagespflege in der Stadt Offenbach am Main. Bisher gefasste Beschlüsse des JHA hierzu gelten fort, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen dieser Satzung stehen.	entfällt
§ 10 Abs.2 Der JHA kann die, in dieser Satzung bestimmten, Vergütungsregelungen für Tagespflege veränderten Bedingungen anpassen, sofern hierfür ausreichend von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erstmals jedoch zum Haushaltsjahr 2015.	entfällt
§ 10 Abs.3 Die gegebenenfalls notwendige Anpassung der Elternbeiträge ist von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats zu beschließen.	entfällt
§ 11 Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Sofern Regelungen dieser Satzung belastende Folgen für Eltern oder Tagespflegepersonen zur Folge haben, ist deren Anwendung auf den Zeitraum nach deren öffentlicher Bekanntmachung bestimmt.	§ 10 Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft. Sofern Regelungen dieser Satzung belastende Folgen für Eltern oder Tagespflegepersonen zur Folge haben, ist deren Anwendung auf den Zeitraum nach deren öffentlicher Bekanntmachung bestimmt.